

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. Februar 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-344
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 39-1.6.6-60/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1922

Antragsteller:

gte Brandschutz AG
Hamburger Straße 2
14532 Stahnsdorf

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 90 "Baureihe 104"
im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und acht Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses T 90 "Baureihe 104" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)¹ im Zuge bahngelagerter Förderanlagen, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Klappenblatt mit Klappenbändern und aufgesetzten Dichtsegmenten, Wandrahmen, Schließ- und Verriegelungsvorrichtungen, Antriebseinrichtungen, Dichtblöcken, sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wandöffnungen von bahngelagerten Förderanlagen für Rollen-, Ketten- und Gurtförderanlagen verwendet werden.

Die Förderbahnen müssen in den Wandöffnungen unten angeordnet sein und dürfen im Schließbereich des Feuerschutzabschlusses nicht unterbrochen sein.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss in den zulässigen Ausführungsvarianten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessung 800 x 550 mm
- größte Abmessung 1500 x 1500 mm

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten Wände eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse ≥ 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 240 mm, oder
- Wände aus Stahlbeton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15 oder DIN 1045-1⁴ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke \geq 140 mm.

Der Einbau des Feuerschutzabschlusses muss unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Standsicherheit erfolgen.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offen stehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) verwendet werden.

1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
4	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)



- Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet sein.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.
- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 8 sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

2.1.2 Ausführungsarten

Der Feuerschutzabschluss darf mit unterem, fußbodengleichen Abschluss oder über Fußbodenebene mit einem unteren Wandabschlusswinkel aus Stahl ausgeführt werden.

2.1.3 Klappenblatt und Wandrahmen

Das Klappenblatt muss aus einem Rahmen aus miteinander verschweißten Stahlrohrprofilen mit den Abmessungen 40 x 25 x 3 mm, ausgefüllt mit einer 25 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Kalziumsilikat-Brandschutzbauplatte⁶ und beidseitig bekleidet mit einer 9 mm und 20 mm dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Kalziumsilikat-Brandschutzbauplatte⁶, bestehen. Am seitlichen und oberen Rand des Stahlrahmens sind 25 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Kalziumsilikat-Brandschutzbauplatte⁶, anzuordnen. An diesen sind Streifen der gleichen Brandschutzbauplatte 2 x 25 mm und 1 x 12 mm entsprechend den Anlagen 5 und 6 zu befestigen.

Die Kalziumsilikat-Brandschutzbauplatten müssen untereinander mit Wasserglaskleber verklebt und geklammert und mit dem Stahlrohrrahmen verschraubt sein. Für die Bänderbefestigung und Riegelführung sind Verstärkungsbleche vorzusehen.

Der Wandrahmen muss im Wesentlichen aus stumpf angeordneten Stahlwinkeln 100 x 75 x 7 mm, die zu einem Rahmen verschweißt werden, bestehen. Die Winkel sind am oberen und an den seitlichen Teilen des Wandrahmens innenseitig mit 2 x 25 mm und außenseitig mit 1 x 20 mm und 1 x 15 mm Kalziumsilikat-Brandschutzbauplatten bekleidet (siehe Anlage 5 und 6).

2.1.4 Abdichtung

Die Abdichtung durch den Feuerschutzabschluss erfolgt bei fußbodenebenem Einbau dreiseitig umlaufend zur Wand und bei Einbau über OKFF vierseitig umlaufend.

Die Abdichtung zur durchlaufenden Förderanlage erfolgt

- durch auf das Klappenblatt aufgebrachte Abdichtvorrichtungen als Dichtsegmente,
- durch einen mit dem Wandabschlusswinkel bzw. Fußboden verbundenen Dichtungsblock,
- durch innerhalb der Förderanlage eingebrachte Dichtblöcke.

Prinzipielle Ausführungsvarianten der Abdichtung sind in den Anlagen 4 bis 6 dargestellt.

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁶ Die Materialangaben sind in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.4.1 Abdichtung Klappenblatt zur Förderanlage

Der zur Förderbahn bzw. zum Förderprofil gerichtete Rand des Klappenblatts ist mit einer Abdichtung (Dichtsegment) auszuführen (prinzipielle Darstellungen siehe Anlage 4). Das Dichtsegment muss aus mehreren Lagen mittels Senkschraube am Klappenrahmen befestigter Kalziumsilikat-Brandschutzbauplatten⁶ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ und an den Schließflächen angeordneten Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffs⁶ bestehen.

Der untere Rand des Klappenblattes muss mit dämmschichtbildendem Baustoff⁶ (Anzahl der Lagen gemäß Spaltmaßtabelle in den Anlagen 1 bis 4) belegt sein und formfolgend zur Fördertechnik ausgeführt werden, so dass der Restspalt 8 mm nicht unterschreitet.

2.1.4.2 Abdichtung vom Fußboden oder Wandabschlussrahmen zur Förderanlage

Die Abdichtung des Feuerschutzabschlusses im Bereich der durchlaufenden Förderanlage ist durch eine mit dem Fußboden oder mit dem Wandabschlussrahmen verbundene Abdichtung als Dichtblock auszuführen (prinzipielle Darstellungen siehe Anlage 4). Die Dichtblöcke müssen aus mehreren Lagen Kalziumsilikat-Brandschutzbauplatten⁶ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ bestehen und sind, zur Förderanlage hin gerichtet, mit dämmschichtbildendem Baustoff⁶ zu belegen. Kettenförderprofile sind ggf., je nach Ausführung der Fördertechnik, mehrseitig mit den Dichtblöcken einzufassen.

2.1.4.3 Abdichtung innerhalb der Förderanlage bzw. zwischen den Förderprofilen

In Förderrichtung durch die lichte Wandöffnung durchgehende Profile der Förderanlage (Kettenförderer) bzw. die Bereiche zwischen den Förderbahnkörperbegrenzungen von Gurt- und Rollenförderern sind im Inneren mit Dichtblöcken aus Silikat-Brandschutzbauplatten⁶ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ und, zum Förderprofil und den Bahnkörperbegrenzungen hin gerichtet, mit aufgebrachtem dämmschichtbildendem Baustoff⁶ auszufüllen (prinzipielle Darstellungen siehe Anlage 4). Kettenprofile innerhalb des Gehäuses von Kettenförderern sind ggf., je nach Ausführung des Förderers, mit am Dichtblock innerhalb des Förderers angebrachtem dämmschichtbildendem Baustoff⁶, entsprechend den Angaben in den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung", in mehreren Lagen einzufassen.

2.1.5 Versorgungs- und Steuerungskabel im Wandöffnungsbereich

Zur Führung der Elektrokabel im Bereich der Wandöffnung, die der Versorgung und Steuerung des Förderanlagenabschlusses dienen, darf ein entsprechender Kabelführungskanal durch die lichte Wandöffnung längs der jeweiligen Förderbahn bzw. des Förderprofils ausgeführt sein. Der Kanal besteht aus Stahlblech und muss außen mit mehreren Lagen des dämmschichtbildenden Baustoffs⁶ abgedeckt sein. Die offenen Seiten am jeweiligen Ende des Kabelführungskanals sind mit einer Dämmung entsprechend abzudichten. Die maßgeblichen Ausführungsdetails des Kabelkanals sind in den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" sowie in der Einbauanleitung dargestellt.

2.1.6 Schließvorrichtungen

Die Schließvorrichtung muss aus einer Antriebseinheit mit Antriebsmotor, Schließgeschwindigkeitsregler, Antriebsgurt und Umlenkrolle sowie einer Klappenverriegelung bestehen (siehe Anlage 1 bis 3).

2.1.7 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" verwendet werden.

2.1.8 Ausführung der Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.



2.1.9 Steuerung von Feuerschutzabschluss und Förderanlage im Sicherheitsbereich der Wandöffnung

Zur Sicherstellung der Schließfunktion des Feuerschutzabschlusses muss die Förderanlage in einem Sicherheitsbereich so gesteuert werden, dass das Fördergut erst dann in den Funktionsbereich gelangen kann, wenn das vorhergehende Fördergut den Durchfahrtssicherungsbereich verlassen hat.

Hat Fördergut den Funktionsbereich des Feuerschutzabschlusses erreicht, ist sicherzustellen, dass das sich eventuell im Sicherheitsbereich befindende Fördergut diesen verlässt.

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststallanlage Fördergut im Funktionsbereich, muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis das im Funktionsbereich befindliche Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf ggf. nur noch zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Stahlteile kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10142⁷ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 104"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1922
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft an sichtbarer Stelle auf dem Klappenblatt befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

⁷

DIN EN 10142

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)



- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehörteilen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindesten die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen
- Bei großen Fertigungsserien eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Feuerschutzabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss entsprechend der Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" und den Gegebenheiten der Standsicherheit ausgeführt werden.

4.2 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung siehe Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



4.3 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch einen Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Das Zusammenwirken aller Teile ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Feststellanlage in Verbindung mit den Abschnitten 2.1.8 und 2.1.9 nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrundeliegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen; sie ist vom Hersteller zu veranlassen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll, das an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten ist, anzufertigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

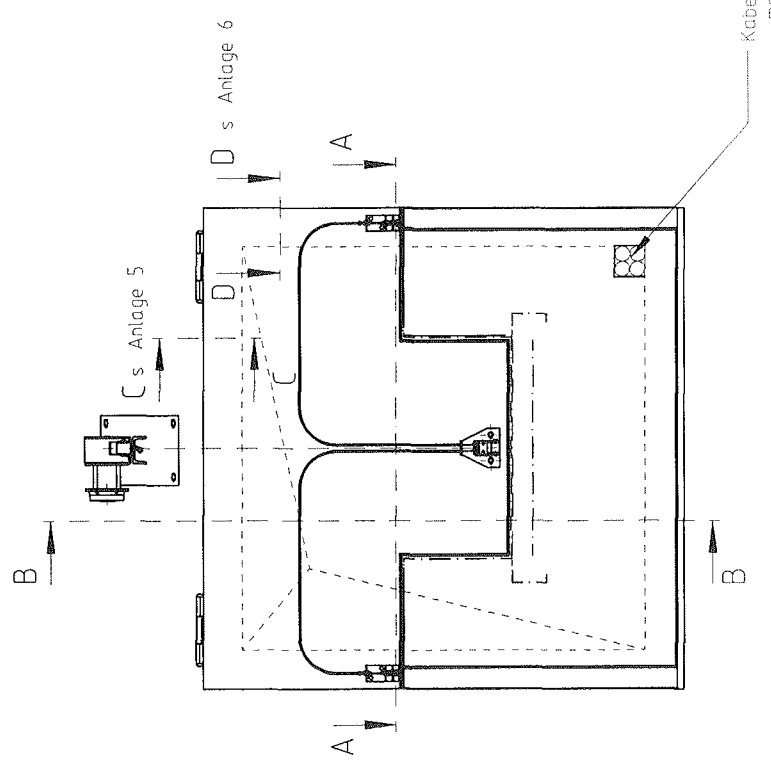
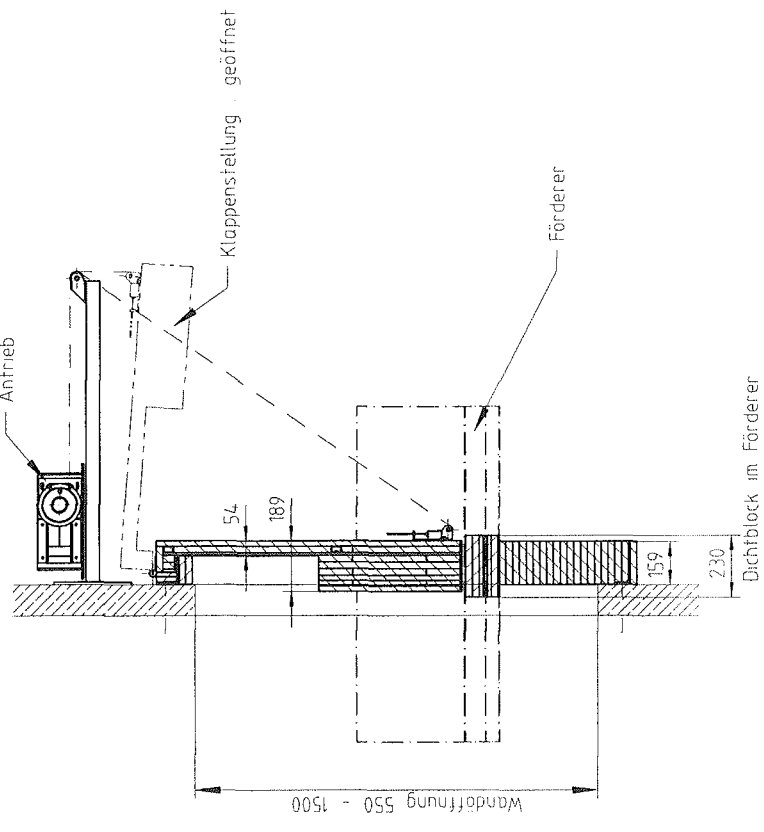
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, jährlich eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

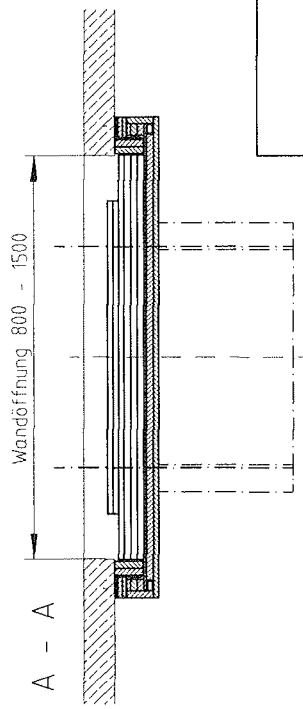
Bolze



Schnitt B - B



Schnitt A - A



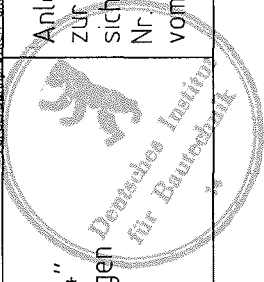
Spaltmaße für Förderbahnprofile ^{*)}	
Dämmschichtbildender Baustoff 2,5 mm dick	
Spaltmaß in mm	Mindestanzahl der Lagen
5 bis 15	1 Lage
16 bis 30	2 Lagen
31 bis 45	3 Lagen

Maße in mm (ohne Maßstab)

^{*)} diese Tabelle ist nur für Restspalte zwischen Förderbahnprofilen und Feuerschutzabschluß anzuwenden

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1922
vom 21.02.2007

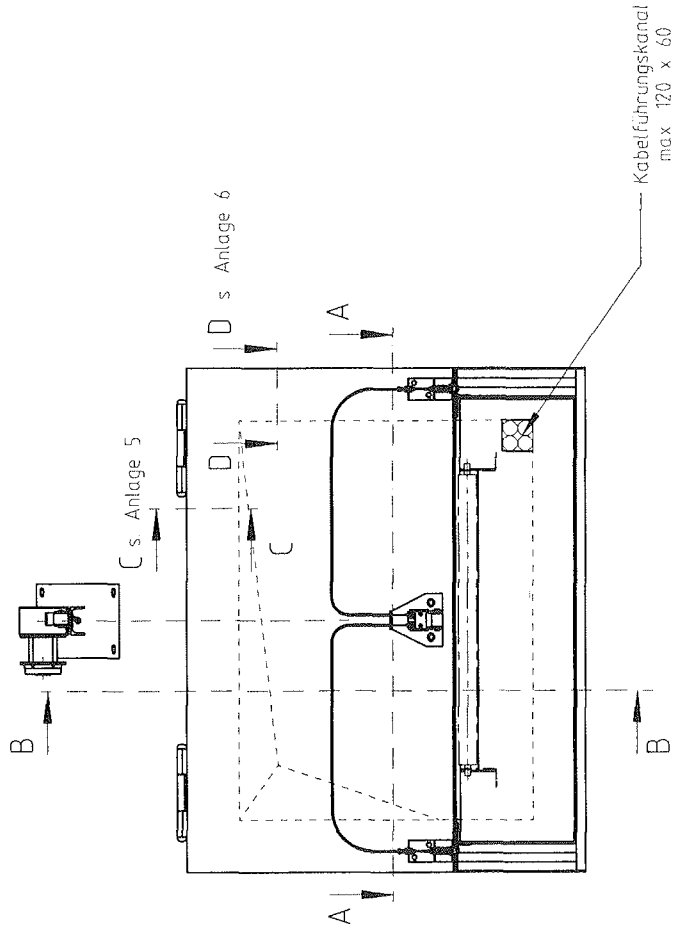
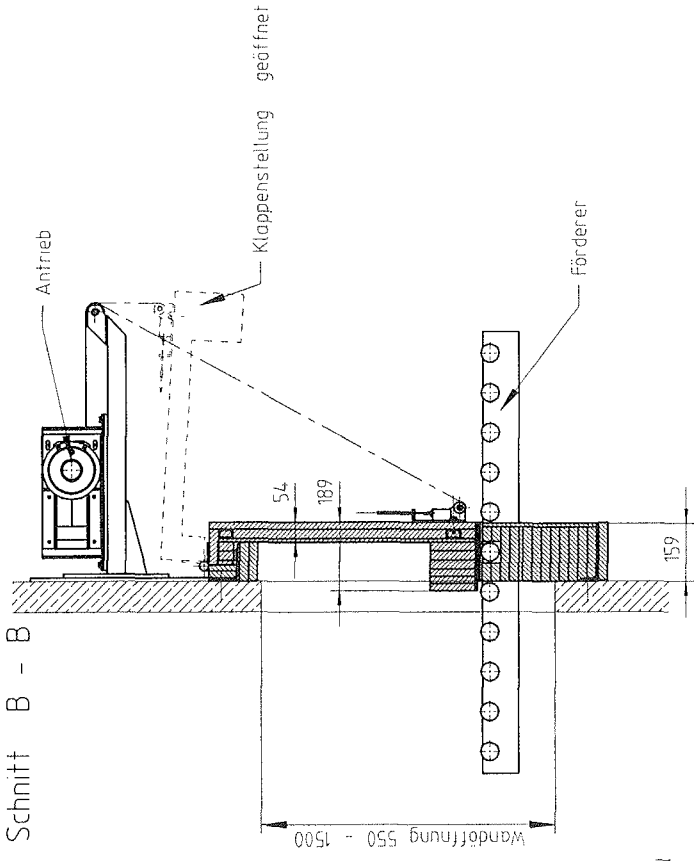


Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 104"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

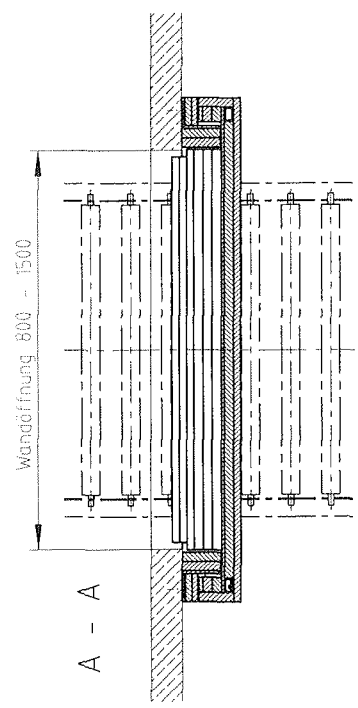
- Übersicht Gurtförderer -

Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung
Ausführung entsprechend den beim DIBT hinterlegten
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Schnitt B - B



Schnitt A - A

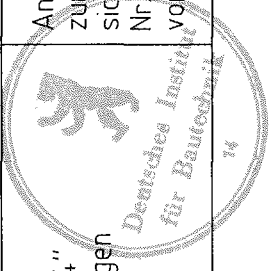


Spaltmaße für Förderbahnprofile ^{a)}	
Dämmschichtbildender Baustoff 2,5 mm dick	
Spaltmaß in mm	Mindestanzahl der Lagen
5 bis 15	1 Lage
16 bis 30	2 Lagen
31 bis 45	3 Lagen

Maße in mm (ohne Maßstab) ^{a)} diese Tabelle ist nur für Restspalte zwischen Förderbahnprofilen und Feuerschutzabschluß anzuwenden

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1922
vom 21.02.2007

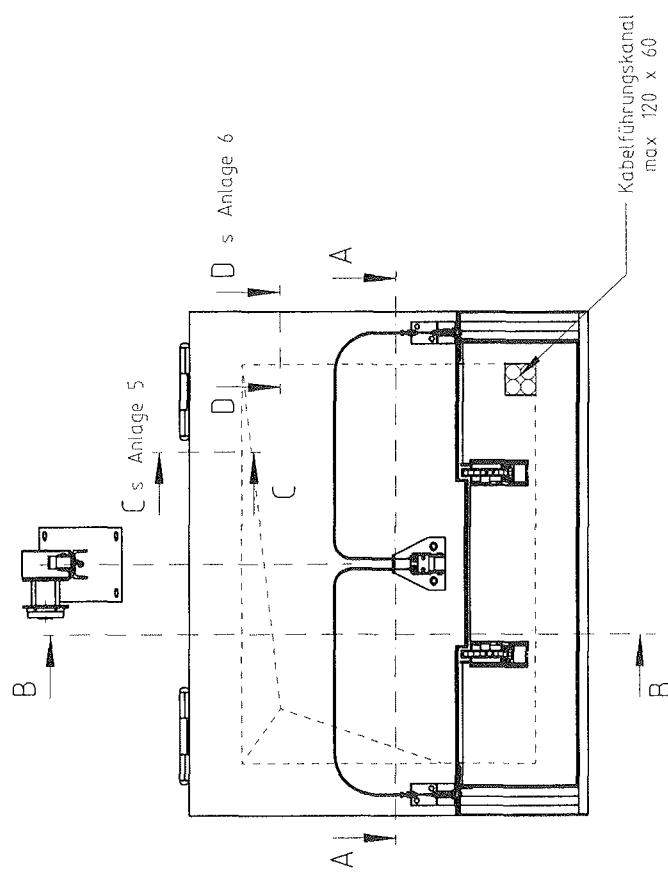
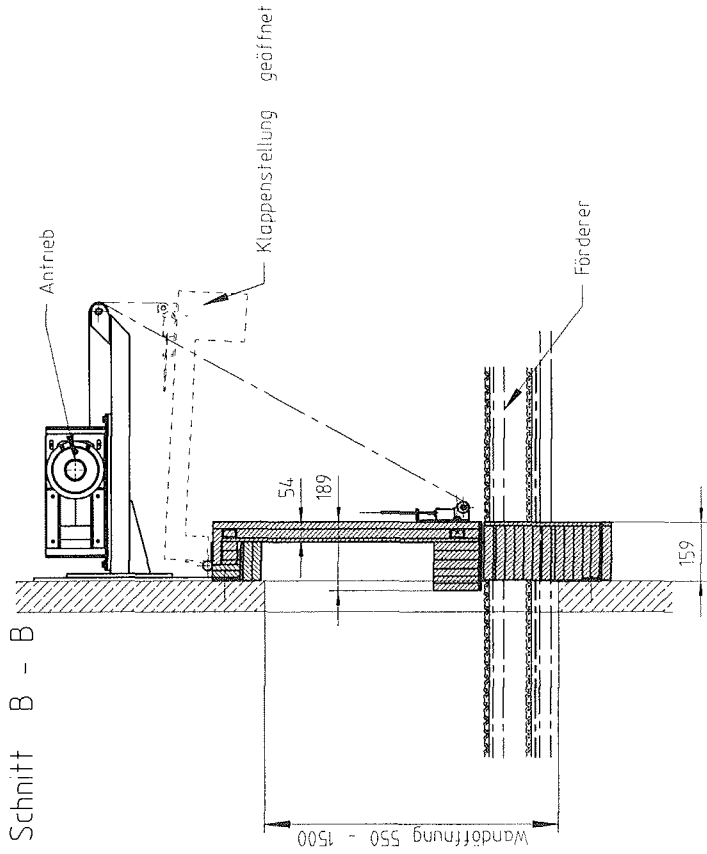


Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 104" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

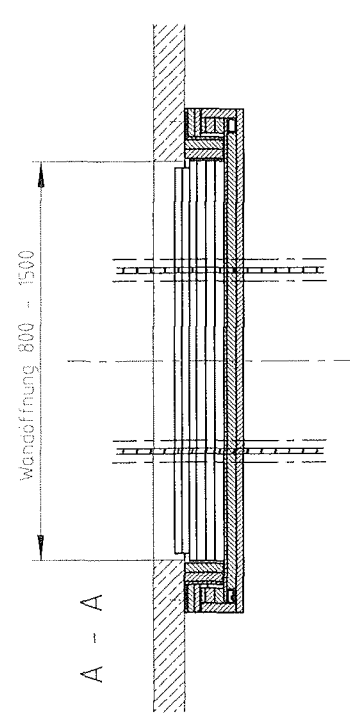
- Übersicht Rollenförderer -

Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung
Ausführung entsprechend den beim DIBT hinterlegten
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Schnitt B - B



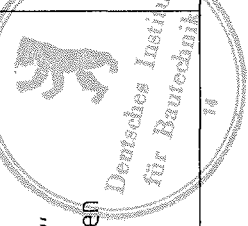
Schnitt A - A



Spaltmaße für Förderbahnprofile**	
Dämmschichtbildender Baustoff 2,5 mm dick	
Spaltmaß in mm	Mindestanzahl der Lagen
5 bis 15	1 Lage
16 bis 30	2 Lagen
31 bis 45	3 Lagen

** diese Tabelle ist nur für Restspalte zwischen Förderbahnprofilen und Feuerschutzabschluß anzuwenden

Maße in mm (ohne Maßstab)



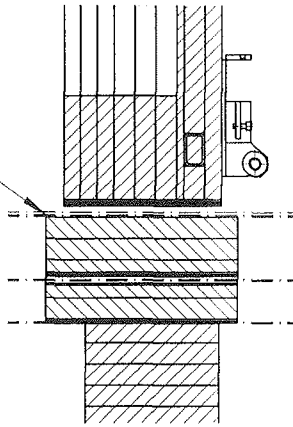
Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1922
vom 21.02.2007

Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 104"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

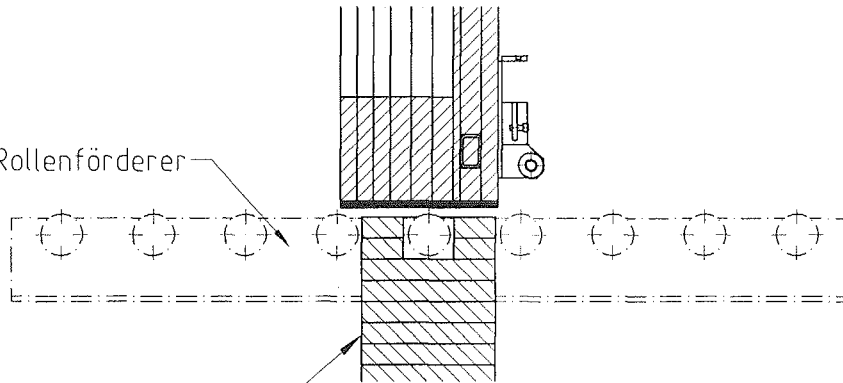
- Übersicht Kettenförderer -

Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung
Ausführung entsprechend den beim DIBT hinterlegten
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.11)

Gurtförderer

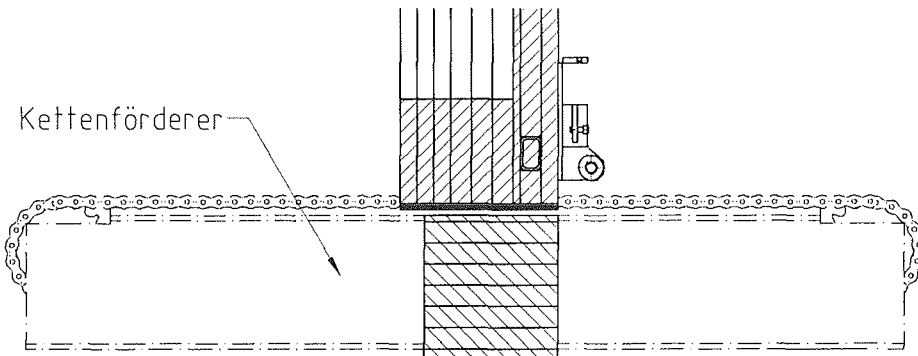


Rollenförderer



Wandebene

Kettenförderer



Maße in mm (ohne Maßstab)

Die Fördertechniken und Abdichtungsdetails sind auf Grundlage der "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" in der Einbauanleitung angegeben

Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung
Ausführung entsprechend den beim DIBT hinterlegten
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.11)

Spaltmaße für Förderbahnprofile**	
Dämmschichtbildender Baustoff 2,5 mm dick	
Spaltmaß in mm	Mindestanzahl der Lagen
5 bis 15	1 Lage
16 bis 30	2 Lagen
31 bis 45	3 Lagen

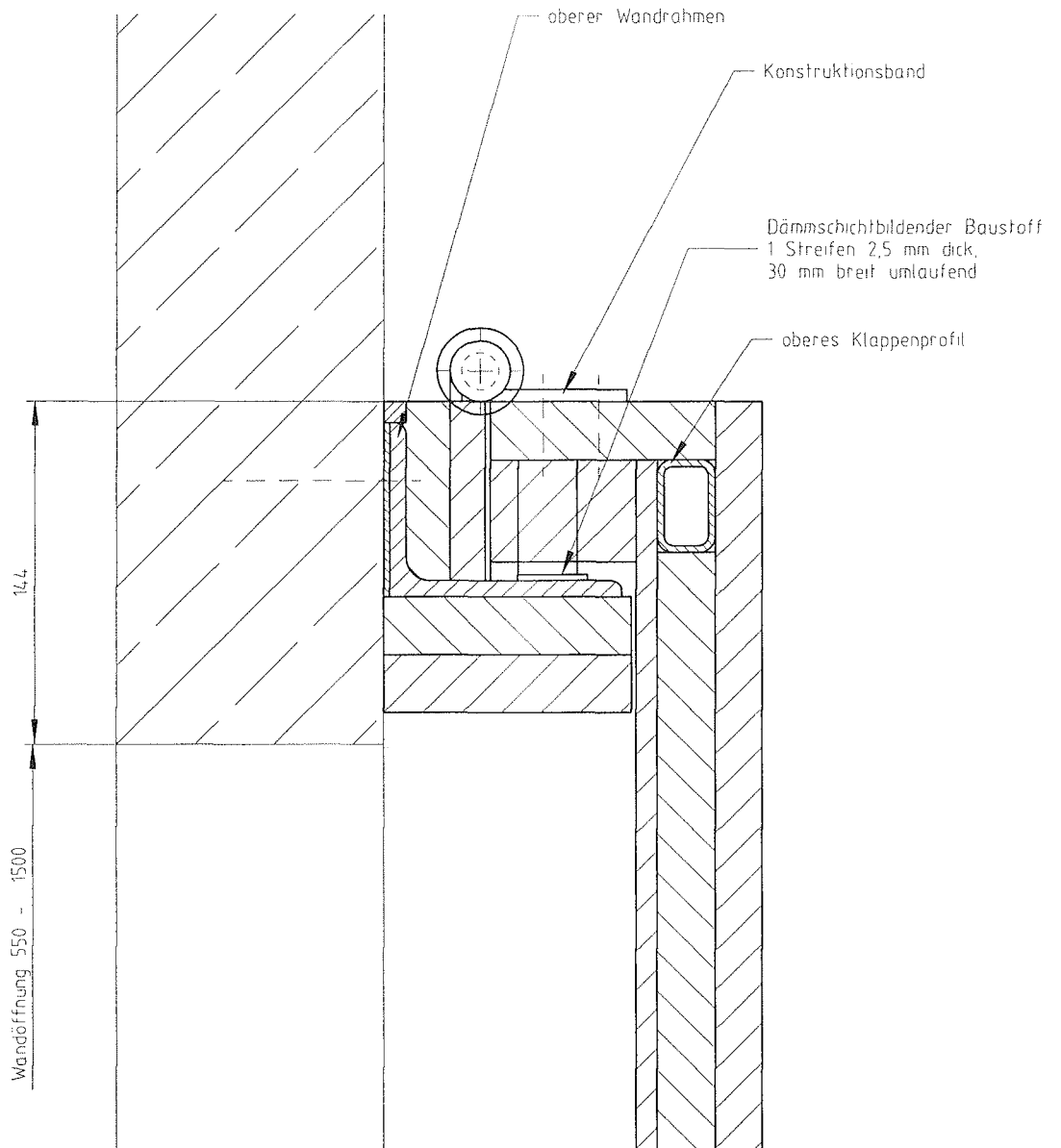
** diese Tabelle ist nur für Restspalte zwischen Förderbahnprofilen und Feuerschutzabschluss anzuwenden

Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 104"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Prinzipdarstellung Fördererabdichtungen -



Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1922
vom 21.02.2007

C - C



Die Fördertechniken und Abdichtungsdetails sind auf Grundlage der 'Konstruktionsmerkmale für die Überwachung' in der Einbauanleitung angegeben

Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung
Ausführung entsprechend den beim DIBT hinterlegten
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.11)

Maße in mm (ohne Maßstab)

Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 104"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schnitt C-C -

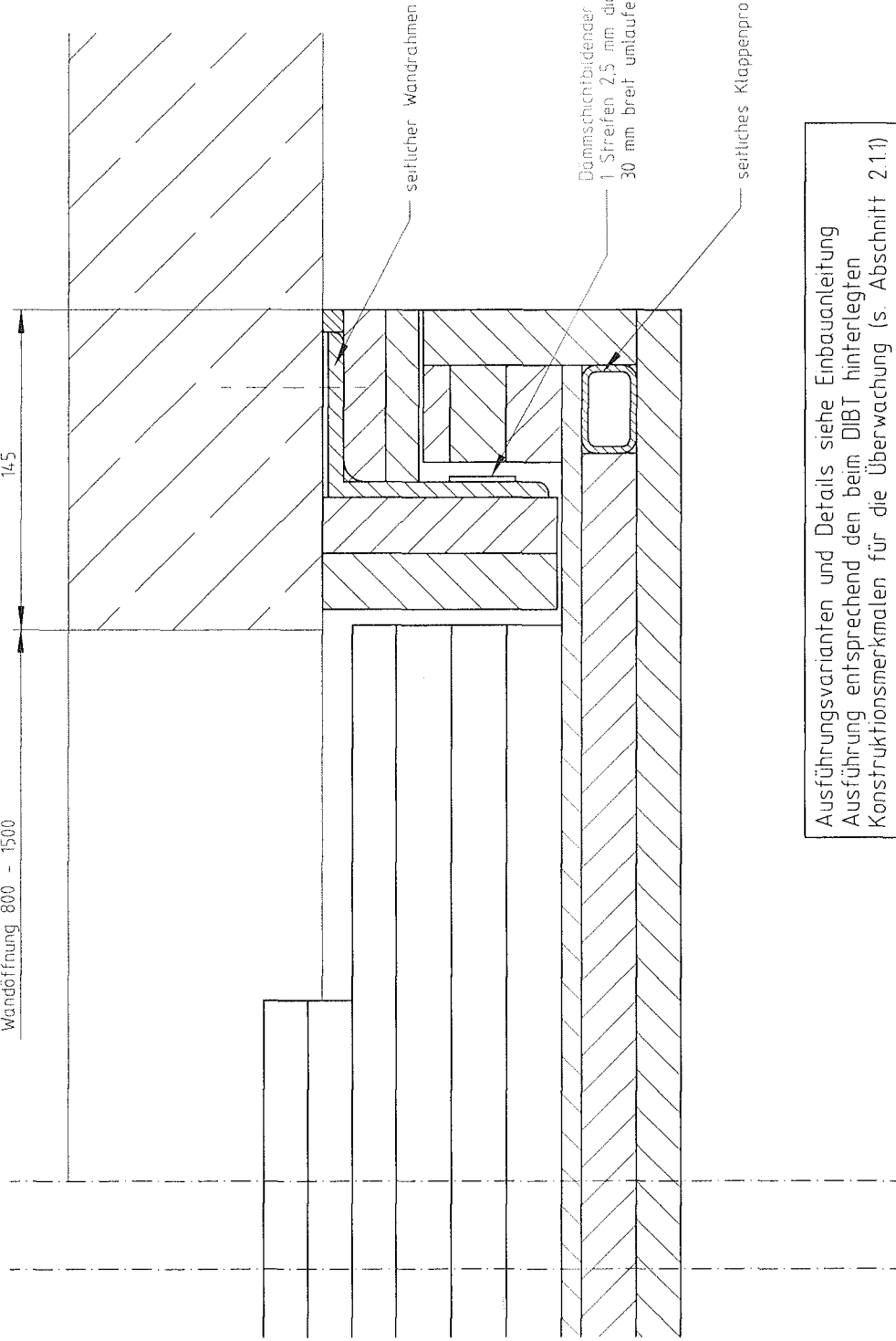


Anlage 5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1922
vom 21.02.2007

D - D

Wandöffnung 800 - 1500

145

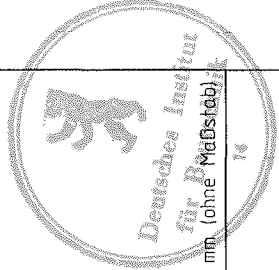


Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung
Ausführung entsprechend den beim DIBT hinterlegten
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 104"
im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

- Schnitt D-D -

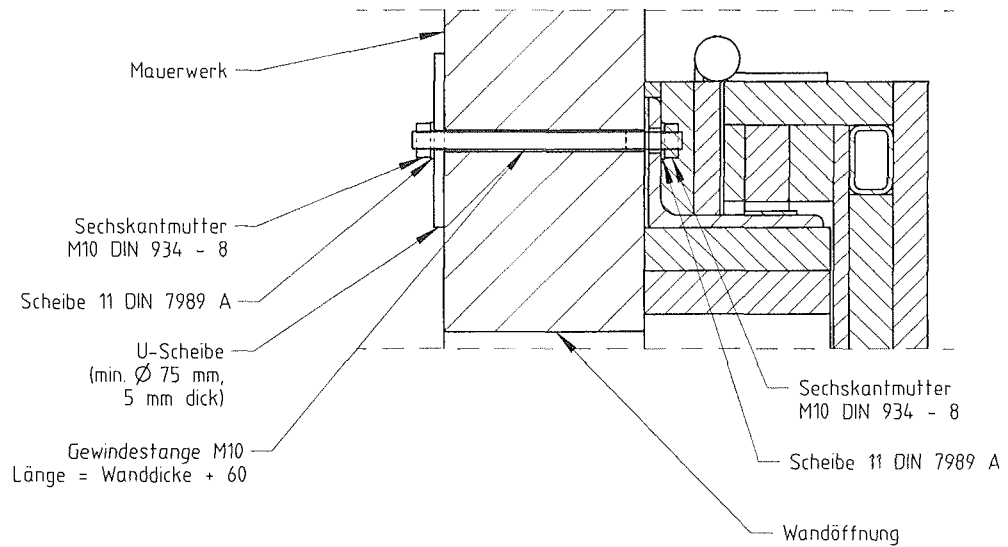
Die Fördertechniken und Abdichtungsdetails sind
auf Grundlage der "Konstruktionsmerkmale
für die Überwachung" in der Einbauanleitung angegeben



Anlage 6
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1922
vom 21.02.2007

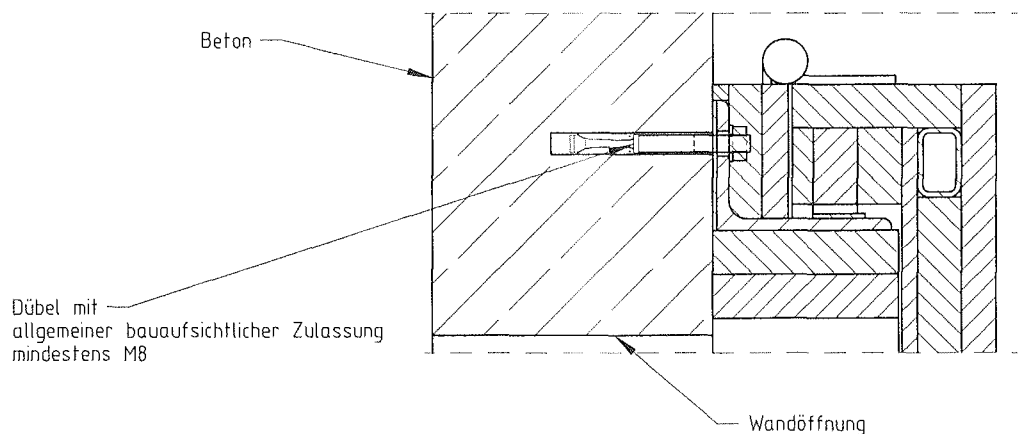
1. für Wände aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1 aus Steinen der Druckfestigkeitsklasse 12 und Mauermörtel der Gruppe III, Wanddicke min. 240 mm oder
- Beton nach DIN 1045 mindestens der Festigkeitsklasse B 15, Wanddicke min. 140 mm



2. alternative Befestigung für Wände aus

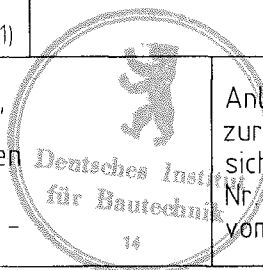
- Beton nach DIN 1045 mindestens der Festigkeitsklasse B 15, Wanddicke min. 140 mm



Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung
Ausführung entsprechend den beim DIBT hinterlegten
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.11)

Maße in mm (ohne Maßstab)

Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 104"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Befestigungs- und Verankerungsdetails -



Anlage 7
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1922
vom 21.02.2007

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Feuerschutzabschluss/ die Feuerschutzabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....
.....

- Bauvorhaben:

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:.....

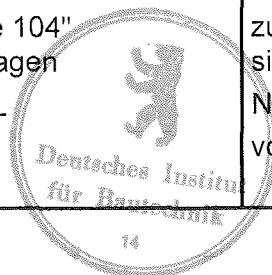
Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-____ des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 104"
im Zuge bahngestützter Förderanlagen
- Übereinstimmungsbestätigung -



Anlage 8
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1922
vom 21. Februar 2007